



**Satzung**  
**der Gemeinde Fockbek über die Erhebung von Beiträgen und**  
**Benutzungsgebühren für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage**  
**und die Abgabe von Wasser**

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. S. 165) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. S.614) und der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fockbek in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung
- a) von neu zu verlegenden Versorgungsleitungen
  - b) eines Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
- werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Als Leistungsentgelt dafür, dass der Abnehmer einen Anschluss an die Wasserleitung erhält, wird
- a) eine laufende Gebühr für die Benutzung
  - b) eine laufende Gebühr für die Entnahme von Wasser (Bezugsgebühr)
- nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Benutzungsgebühren).

**§ 2**  
**Beiträge für die Herstellung**

- (1) Der Beitrag für den Einbau des Wasserzählers beträgt einmalig 55 Euro.
- (2) Für die Herstellung der Hausanschlussleitung wird ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten (gem. Handwerkerrechnung) erhoben.  
Die Anschlusskosten setzen sich wie folgt zusammen:
- a) aus den Kosten der Zuleitung vom Hauptrohr bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler
  - b) aus den Kosten für die anfallenden Erdarbeiten, so weit diese nicht vom Anschlussnehmer durchgeführt werden,
  - c) aus den Kosten für eventuell erforderliche Mauerdurchbrüche und Zähler-schächte.

- (3) Grundstückseigentümer, die eine Änderung des Leitungsnetzes beantragen, haben der Gemeinde die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Laufende Benutzungsgebühren**

- (1) Es wird
- a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung eine Benutzungsgebühr als Grundgebühr
  - b) für die Entnahme von Wasser eine Benutzungsgebühr als Bezugsgebühr
- erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 2 Euro monatlich für jede Verrechnungseinheit. Als Verrechnungseinheit gilt
- a) im Haushalt für jede angeschlossene Wohnung die Wohneinheit (WE)
  - b) im gewerblichen und beruflichen Bereich die Gewerbeinheit (GE). Diese Bereiche werden mit einer Einheit in Ansatz gebracht.
- (3) Die Bezugsgebühr beträgt 1,00 Euro je cbm Wasser.

### **§ 4**

#### **Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Der Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.
- (2) Der Antragsteller hat alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu zahlen und auf Verlangen der Gemeinde einen Kostenvorschuss oder eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Für Wasser, das zur Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird der Verbrauch durch einen mit der Herstellung des Bauwasseranschlusses einzubauenden Wasserzähler festgestellt.
- (4) Die Benutzungsgebühr (Bezugsgebühr) beträgt 1,00 Euro je cbm Wasser.
- (5) Die Grundgebühr beträgt 2 Euro monatlich je Bauwasseranschluss.
- (6) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Hydranten-Standrohre bzw. Bauwasser-Standrohre bzw. Entnahmegерäte mit Wasserzähler zu benutzen. Die Standrohre bzw. Geräte werden von der Gemeinde bzw. durch die von der Gemeinde mit der technischen Betriebsführung beauftragte Firma zur Verfügung gestellt bzw. ausgegeben. Die Benutzungsgebühr für Standrohre bzw. Geräte beträgt für jeden angefangenen Monat 15 Euro. Der Benutzer der Standrohre und Geräte haftet für Beschädigungen aller Art, die an den Rohren und Geräten und auch durch die Benutzung der Rohre und Geräte entstehen.

## § 5

### **Ermittlung des Wasserverbrauches in besonderen Fällen**

Wenn sich herausstellt, dass ein Zähler nicht richtig angezeigt hat oder stehen geblieben ist (z.B. infolge von Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), sind die Benutzungsgebühren (Bezugsgebühren) für die unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers geschätzte Menge entnommenen Wassers zu entrichten.

## § 6

### **Entstehung der Beitrags- und Gebührenpflicht, Beitrags- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages entsteht
  - a) für die Herstellung von neu verlegten Versorgungsleitungen (§ 2 Abs. 1) mit dem Tag, an dem die Möglichkeit gegeben ist, an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
  - b) für die Herstellung von Hausanschlussleitungen (§ 2 Abs. 2) mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühren (§§ 3, 4, 5,) entsteht mit der Benutzung
- (3) Beitragspflichtig sind die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten.
- (4) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (5) Ist ein Beitrag oder eine Benutzungsgebühr im Sinne des § 1 dieser Satzung ohne rechtlichen Grund gezahlt oder zurückgezahlt worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, an den Leistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten oder zurückgezahlten Betrages. Dies gilt auch dann, wenn der rechtliche Grund für die Zahlung oder Rückzahlung später wegfällt.

## § 7

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Veranlagung des Beitrages und der Gebühren (§§ 2, 3, 4, 5) erfolgt durch die Gemeinde Fockbek.
- (2) Die Veranlagung des Beitrages (§ 2) sowie die Veranlagung der Benutzungsgebühren (§ 4) wird dem Pflichtigen durch Zustellung eines Bescheides bekannt gemacht.
- (3) Der Beitrag (§ 2) wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühr für Bauwasser (§ 4) wird mit Ablauf des Monats fällig, in dem das Bauvorhaben seinem Zweck übergeben wird, mindestens halbjährlich. Vom 1. des darauf folgenden Monats werden die laufenden Benutzungsgebühren nach § 3

erhoben. Im Übrigen werden die Benutzungsgebühren einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

- (5) Die laufenden Benutzungsgebühren ( § 3) werden mit dem Frischwassergebührenbescheid erhoben. Die Benutzungsgebühr wird als Vorauszahlung auf Grund des letztjährigen Verbrauchs festgesetzt. Bei Nichtvorliegen des Verbrauchs wird dieser geschätzt. Der Betrag wird vierteljährlich in gleichen Teilbeträgen zu den festgesetzten Steuerterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Der endgültige Verbrauch einschließlich Umsatzsteuer wird am Schluss eines jeden Rechnungsjahres durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Der sich aus dem endgültigen Bescheid ergebende Unterschiedsbetrag der Benutzungsgebühren ist am 15.02. des darauf folgenden Jahres fällig.

## **§ 8**

### **Vorauszahlungen**

Von jedem Anschlussnehmer ist vor Baubeginn eine Vorauszahlung in Höhe von 800 Euro auf den späteren endgültigen Anschlussbeitrag zu entrichten.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Die in der Satzung festgesetzten Gebühren und Beiträge sind Netto-Beträge und enthalten nicht die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Zahlungspflichtige hat neben den Gebühren bzw. Beiträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren und Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Finanzamt, Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebühren- und Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebühren- und Beitragspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebühren- und Beitragspflichtigen mit den für die Gebühren- und Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebühren- und Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 11**

### **Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren bzw. Beiträgen steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Recht des Widerspruchs bei der Gemeinde

Fockbek zu; der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Gegen den Bescheid steht dem Betroffenen das Recht der Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu.

- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Fockbek über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 18. April 1991 außer Kraft.

Diese Satzung wurde ausgefertigt am 06.12.2001

Fockbek, den 06.12.2001

(Gilgenast)  
Bürgermeister